

Synopsis – Änderung der Jugendamtssatzung

aktuelle Fassung:	neue Fassung:
§ 4 Abs. 3	§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
<p>Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung; b. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung; c. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird; d. eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird; e. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster bestellt wird; f. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld bestellt wird; g. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt; h. weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO NW eintritt (Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind); i. bis zu 3 weitere sachkundige Männer und Frauen, die vom Kreistag berufen werden. 	<p>Es wird folgender neuer Buchstabe h. eingeschoben: eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats des Kreises Coesfeld, der/die vom Jugendamtselternbeirat aus seinen Mitgliedern bestellt wird;</p> <p>Die bisherigen Buchstaben h. und i. werden zu Buchstaben i. und j.</p> <p>Es wird folgender Satz 2 angefügt: Für die Mitglieder c) bis j) ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.</p>